

025 168

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 188/65

URTEIL

Verkündet am
14. Dezember 1966
Ehrenberger
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rudolf M [REDACTED] (früher I [REDACTED]),
P.O.B. [REDACTED], M [REDACTED]/T [REDACTED] (Südafrika),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 8. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Jude. Er ist 1915 geboren und besuchte in Kassel die höhere Schule bis zur Obersekundareife. Seine daran anschließende Schlosserlehre beendete er im Oktober 1934 mit der Gesellenprüfung. Er arbeitete dann nur noch kurze Zeit bei seinem Lehrherrn weiter, bis er die Arbeit wegen des von der Innung gegen den Lehrherrn gerichteten Druckes aufgeben mußte. Da er keine andere Arbeitsstelle zugewiesen bekam, nahm er eine Arbeit bei Verwandten in einem Getreidegeschäft in Usingen/Taunus auf. Im Dezember 1934 erhielt er eine Anstellung in einer jüdischen Reparaturwerkstätte Marx

in Frankfurt/Main. Am 8. April 1935 wanderte er nach Südafrika aus. Dort war er erst ein Jahr als Landarbeiter, dann wieder als Schlosser tätig. Durch den Besuch von Abendschulen bildete er sich zum Ingenieur aus; Mitte 1948 bestand er das hierfür erforderliche Examen. Von 1941 bis 1945 gehörte er als Mechaniker dem südafrikanischen Heer an.

Der Kläger hat eine Entschädigung für Ausbildungsschaden in Höhe von 5 000,-- DM erhalten, weil er nach seinem Vortrag von seinem geplanten Maschinenbaustudium durch die gegen ihn als Juden gerichtete Verfolgung ausgeschlossen worden war.

Mit seinem weiteren Antrag auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen infolge verfolgungsbedingter Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit als Schlossergeselle hat ihn die Entschädigungsbehörde abgewiesen, weil er nur in der Ausbildung geschädigt, nicht aber aus einem schon ausgeübten Beruf verdrängt worden sei.

Diesen Antrag verfolgt der Kläger mit der Klage weiter. Er hat dazu vorgetragen, seine Schlossertätigkeit habe einen Ausweichberuf dargestellt, den er wegen der verfolgungsbedingten Auswanderung habe aufgeben müssen. Er sei in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes einzureihen und habe, weil er erst seit 1955 seine wirtschaftliche Stellung allmählich habe verbessern können, Anspruch auf den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens.

Das beklagte Land ist der Klage entgegengetreten. Es hält einen Ausweichberuf für nicht gegeben, weil der Kläger nach der Gesellenprüfung nur noch 2 Wochen bei seinem Lehrherrn als Geselle gearbeitet habe.



16 f

Das Landgericht hat dem Kläger unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes und Zuschlag von 20 % eine Kapitalentschädigung von 5 441,-- DM zuerkannt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers, mit der er unter Einstufung in den mittleren Dienst eine weitere Kapitalentschädigung von 2 597,40 DM begehrt hat, zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger mit seinem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen,

seinen Anspruch weiter.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision, gegen deren Zulässigkeit entgegen der Auffassung des Revisionsbeklagten keine Bedenken bestehen, ist unbegründet.

I.

Das Berufungsgericht hat eine höhere Einstufung des Klägers, als in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes für nicht gerechtfertigt gehalten.

Es komme weder darauf an, welchen Lohn der Kläger in den wenigen Monaten seiner Berufstätigkeit als Schlossergeselle bei seinem früheren Lehrherrn und dann in der Firma Marx in Frankfurt/Main bezogen habe, noch darauf, ob er, um nach Abschluß der Schlosserlehre Ingenieur zu werden, sofort ein Technikum habe besuchen oder nach Nachholung des Abiturs eine Technische Hochschule habe beziehen wollen. Er habe nach Abschluß der Schlosserlehre Ingenieur werden wollen. Deshalb könne davon ausgegangen werden, daß er nicht Schlossergeselle habe bleiben oder die Meisterprüfung habe ablegen wollen. Da die rassistische Verfolgung ihn an jeder weiteren Ausbildung zum Ingenieur gehindert habe, habe er einen Ausweichberuf ergriffen und sei Schlossergeselle geworden. Als solcher habe er sich nach Aufgabe der Stellen bei seinem früheren Lehrherrn und der Firma Marx erst am Anfang seiner Berufsausübung befunden. Die für seine Einstufung maßgebliche wirtschaftliche Stellung bemesse sich deshalb gemäß § 14 Abs. 4 der 3. DV-BEG nach dem Einkommen, das er ohne die Verfolgung voraussichtlich erzielt haben würde, oder nach dem Durchschnittseinkommen, das im gleichen Beruf Erwerbstätige erzielt hätten, hier also nach dem Regel-Durchschnittseinkommen eines Schlossergesellen. Der Kläger sei nur in seinem Ausweichberuf als Schlossergeselle geschädigt worden. Dafür, daß er an seinem geplanten Ingenieur-Beruf verfolgungsbedingt gehindert worden sei, habe er Entschädigung wegen Ausbildungsschadens erhalten. Das Jahreseinkommen eines Schlossergesellen, auch wenn er kein Berufsanfänger mehr gewesen sei, habe zur damaligen Zeit keine 2.800,- RM betragen, wie es für die Einstufung in den mittleren Dienst erforderlich sei. Die Löhne von Handwerksgesellen hätten, von Zuschlägen für Verheiratete

und Kinder abgesehen, unter 50,- RM wöchentlich gelegen.

Die Schulausbildung des Klägers bis zur mittleren Reife könne bei der Einstufung nicht berücksichtigt werden, weil sie für einen Schlossergesellen bedeutungslos gewesen sei und nach der Tarifordnung nicht zu einer höheren Entlohnung hätte führen können. Sie sei bei der Entschädigung wegen Ausbildungsschadens berücksichtigt worden. Der Besuch der Schlosserklasse der Berufsschule sei Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung gewesen. - Der Entschädigungszeitraum könne daher über den 31. Dezember 1945 nicht ausgedehnt werden. Der Kläger habe gegenüber einem Vergleichsgehalt nach § 12 der 3. DV-BEG einschließlich eines Zuschlags von 20 % von 3.600,- RM, nach dem Devisenkurs umgerechnet, im Jahre 1946 4.143,60 RM und im Jahre 1947 4.488,90 RM verdient.

II.

Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft die Ausbildung des Klägers und seine Entwicklungsmöglichkeiten, die er in dem nur kurze Zeit ausgeübten Schlosserberuf gehabt habe, bei dessen Einstufung unberücksichtigt gelassen, geht fehl.

Das Berufungsgericht hat unangreifbar festgestellt, daß der Kläger an seiner Ausbildung zum Ingenieur aus Verfolgungsgründen gehindert worden war, und daß er einen Ausweichberuf ergriffen hatte und Schlossergeselle geworden war. Aus dem Ausweichberuf ist er als Jude verdrängt worden. Die ihm gewährte Entschädigung für

seinen Ausbildungsschaden (§ 115 BEG) steht seinen hier geltend gemachten weiteren Anspruch auf Entschädigung wegen Verdrängung aus dem Beruf nicht entgegen (BGH RzW 1959, 228 Nr. 28). Der festgestellte Sachverhalt erfüllt außer dem gesetzlichen Tatbestand des § 115 BEG auch die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 87, 88 Nr. 3 BEG.

Entgegen der Auffassung der Revision ist die Einstufung des Klägers in den einfachen Dienst aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es ist daran festzuhalten, daß die Berufsausbildung neben der wirtschaftlichen Stellung nur eine ergänzende Bedeutung hat und zu einer höheren Einstufung, als dieser entspricht, nur führen kann, wenn sie wesentlich über das hinausgeht, was für die vor der Verfolgung eingenommene Stellung oder einen Beamten dieser Stufe zu fordern ist (RzW 1958, 270 Nr. 35; 1960, 465 Nr. 30; 1961, 397 Nr. 31; 1964, 31 Nr. 19, 74 Nr. 20, 173 Nr. 37, 387 Nr. 38; 1965, 135 Nr. 32, 269 Nr. 19; sowie das nicht veröffentlichte Senatsurteil vom 5. Oktober 1966 - IV ZR 109/65 -). Das vor der Verfolgung erzielte Einkommen läßt in der Regel am besten erkennen, in welchem Umfang der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist; deshalb steht ungeachtet des Umstandes, daß in § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG die Berufsausbildung vorangestellt ist, nach dem Sinn des Gesetzes, wie er auch in der Begründung zu § 31 des Regierungsentwurfs zum Ausdruck gekommen ist (BT-Drucks. 1953 Nr. 1949, 137, 138), die wirtschaftliche Stellung als Einreihungsmerkmal im Vordergrund. Unbilligkeiten werden dadurch vermieden, daß dann, wenn besondere Umstände es zu einem Mißverhältnis zwischen der erhaltenen Ausbildung und dem in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung erzielten Einkommen haben kommen lassen, durch eine angemessene Berücksichtigung

der Ausbildung einschließlich der vorberuflichen Ausbildung, der Weiterbildung (§ 14 Abs. 3 3.DV-BEG) und der mit ihr allgemein verbundenen beruflichen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten eine sachgerechte Einstufung erreicht wird. Außerdem führt bei dem Berufsanfänger die Berücksichtigung seiner beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, die wiederum die Frage einschließt, welche wirtschaftliche Stellung er voraussichtlich nach der vollen Entfaltung seiner beruflichen Fähigkeiten erreicht hätte, zu angemessenen Ergebnissen (§ 76 Abs. 1 Satz 5 BEG, § 14 Abs. 4 der 3. DV-BEG).

Die Revision hat keine Einwendungen gegen die von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung erhoben, daß das von dem Kläger vor seiner Auswanderung erzielte Einkommen nicht das für die Einstufung in den mittleren Dienst maßgebende Jahreseinkommen von 2.800.- RM erreicht habe, und daß sein Einkommen als Schlossergeselle, auch wenn er kein Berufsanfänger mehr gewesen wäre, die Tabellensätze für den mittleren Dienst nicht erreicht hätte. Die für die Einstufung im Vordergrund stehende wirtschaftliche Stellung des Klägers, die er innehatte, als er aus dem Ausweichberuf verdrängt wurde, führt daher zu seiner Einreihung in den einfachen Dienst.

Daß daran die Berufsausbildung nichts ändert, hat das Berufungsgericht ebenfalls unangreifbar festgestellt. Eine höhere Einstufung wäre nach der Rechtsprechung des Senats nur gerechtfertigt, wenn besondere Umstände es zu einem Mißverhältnis zwischen der erhaltenen Ausbildung und dem vor der Verfolgung erzielten Einkommen hätten kommen lassen. Das hat das Berufungsgericht, ohne daß sich rechtliche Bedenken dagegen ergäben, verneint.

Es hat festgestellt, daß die Schulausbildung des Klägers, die bis zur mittleren Reife geführt hat, für einen Schlossergesellen bedeutungslos war und nach der Tarifordnung nicht zu einer höheren Entlohnung hätte führen können. Wenn für den Eintritt in den mittleren Dienst Volksschulbildung in Verbindung mit einer Fachausbildung und für den Eintritt in den gehobenen Dienst ein erfolgreicher Besuch von sechs Klassen einer höheren Lehranstalt gefordert wurde, so ist damit nicht gesagt, daß ein Verfolgter, der die mittlere Reife erlangt hat, in den mittleren oder gehobenen Dienst eingestuft werden müßte. Es kommt maßgeblich darauf an, welche Berufsaussichten ihm seine Schulausbildung in Verbindung mit seiner weiteren beruflichen Ausbildung in der von ihm ergriffenen Berufslaufbahn eröffnet hat (Senatsurteile vom 8. Januar 1965 - IV ZR 46/64 -, RzW 1965, 231 Nr. 28, und vom 5. Oktober 1966 - IV ZR 109/65 -, nicht veröffentlicht).

Es bestehen aus Rechtsgründen keine Bedenken gegen die Feststellung, daß eine bis zur mittleren Reife führende Schulausbildung in Verbindung mit einer abgeschlossenen Handwerkslehre - hier Schlosserlehre - einem Gesellen keine weiteren Berufsaussichten in seinem Berufe eröffnet, als sie ihm durch die Gesellenprüfung ohnehin offenstehen. Das hat das Berufungsgerecht mit der Feststellung zum Ausdruck gebracht, daß die vom Kläger genossene Schulausbildung für ihn als Schlossergesellen bedeutungslos gewesen sei. Von dieser Feststellung wird die Entscheidung getragen. Der Kläger selbst hat in der Vorinstanz nicht vorgetragen, daß er, wenn er nicht auch den Ausweichberuf aus Verfolgungsgründen hätte aufgeben müssen, in diesem nicht unselbständiger Geselle geblieben wäre, sondern die

Stellung des Inhabers einer Schlosserei erstrebt hätte. Es liegt auch nicht so, daß ohne weiteres und allgemein die mittlere Reife für die Inhaberstellung eines Handwerkbetriebs besonders qualifiziert. Dafür bedarf es noch anderer Eigenschaften und Voraussetzungen. Das Berufungsgericht brauchte sich mit derartigen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu befassen, denn in dem Verfahren sind hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß es für den Kläger in Betracht gekommen wäre, sich selbständig zu machen, nicht hervorgehoben. Auch gute Ergebnisse der Gesellenprüfung und der Abschlußprüfung der Fachschule, ein gutes Zeugnis des Arbeitgebers und der berufliche Aufstieg des Klägers im Aufnahmeland brauchten dem Berufungsgericht dazu keinen Anlaß zu geben, da der Kläger sich in den Tatsacheninstanzen selbst nicht darauf berufen hat, daß er in dem Ausweichberuf nicht nur als Geselle hätte tätig sein wollen.

Gegen die Berechnung des Entschädigungszeitraums bestehen nach den vom Berufungsgericht getroffenen, rechtlich nicht angreifbaren Feststellungen keine Bedenken.

Die Revision des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Ascher
ist erkrankt und deshalb
verhindert zu unterschreiben.

Wüstenberg

Maaß

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim